



Saarbrücken, 29. Oktober 2012

Fall 1

Herbert Herrisch betreibt einen Zulieferbetrieb für Baumaterial. Aus Haftungsgründen möchte er den Betrieb in eine Kapitalgesellschaft umwandeln. Ihm schwebt die Umwandlung in eine AG vor. Nach außen soll für die Gesellschaft Herberts Sohn Rudi handeln, und zwar möglichst nach Weisung von Herbert. Ist eine AG die geeignete Rechtsform oder wäre eine GmbH vorzuzugswürdig?

Fall 2

- a) Richard Reich ist als Unternehmer im deutschsprachigen Raum tätig (Deutschland, Österreich, Schweiz). Er möchte eine AG nach deutschem Recht gründen, wobei der Verwaltungssitz der Gesellschaft sich in Wien befinden soll. Ist dies möglich?
- b) Der Satzungssitz soll sich zunächst in Berlin befinden, später aber nach Wien verlegt werden. Ist dies unter Beibehaltung einer AG nach deutschem Recht möglich?
- c) Richard Reich möchte den Sitz einer nach englischem Recht in London gegründeten Gesellschaft nach Berlin verlegen. Wie ist diese Konstellation zu würdigen? Wäre eine Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes nach Berlin bei einer Gesellschaft mit Sitz in Zürich anders zu beurteilen?

Fall 3

Anton Ahnungslos und Uli Unwissend möchten eine AG gründen. Sie dachten, es gibt nur eine „Sorte“ Aktien, haben mittlerweile aber erfahren, dass es verschiedene Kategorien gibt.

- a) Sie fragen sich, was Nennbetrags- von Stückaktien unterscheidet und was bei der Ausgabe von Aktien mit Blick auf ein etwaiges Agio zu beachten ist?
- b) Anton und Uli fragen sich, ob jede Aktie einzeln verbrieft werden muss oder ob eine Globalverbrieftung sämtlicher Aktien zulässig ist.
- c) Schließlich fragen sich Anton und Uli, ob es besser ist, die Aktien in die Sammel- oder Sonderverwahrung zu geben und ob vorzugsweise Namensaktien oder Inhaberaktien ausgegeben werden sollten. Nach welchen Grundsätzen beurteilt sich die Übertragung der Aktien?
- d) Des Weiteren stellt sich die Frage, ob Anton und Uli verschiedene Aktiengattungen ausgeben. Anton und Uli wissen nicht, was hiermit gemeint ist.

Fall 4

Peer Prinz wird zum alleinigen Vorstand einer AG durch einen Ausschuss des Aufsichtsrats auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. In der Satzung der AG, die ein Grundkapital von 3 Milliarden Euro aufweist, ist vorgesehen, dass der Vorstand der Gesellschaft aus einer Person besteht. Im Handelsregister wurde Peer zunächst als Vorstand versehentlich nicht eingetragen. Trotzdem nahm er einige Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben im Außenverhältnis wahr, bei denen er keinen förmlichen Vertretungsnachweis vorlegen musste. Nachdem er im Handelsregister eingetragen wurde, stellt er im Innenverhältnis zur AG den Jahresabschluss fest und beruft einmal die Hauptversammlung ein.

- a) War die Vorstandsbestellung wirksam?
- b) Welche Funktion hat die Eintragung im Handelsregister?
- c) War die Geschäftsführung und Vertretung im Außenverhältnis wirksam?
- d) Wurden der Jahresabschluss wirksam festgestellt und die Hauptversammlung wirksam einberufen?

Fall 5

In der börsennotierten B-AG soll ein neuer Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates möchten wegen der Diskussion über die angemessene Höhe von Vorstandsvergütungen die Vergütung des zu berufenden Vorstands an den Grundsätzen der *principal-agent-theory* orientieren. Was besagt diese Theorie und kann sie bei dem Abschluss des Anstellungsvertrages Berücksichtigung finden?

Fall 6

In der X-AG soll ein neuer Aufsichtsrat bestellt werden.

- a) Einer der Aufsichtsräte soll Uli Umtriebzig werden. Uli weigert sich zunächst, das in Aussicht gestellte Mandat anzunehmen, weil der Aufsichtsrat letztlich nur „abnickendes“ Organ ohne jegliche Einflussmöglichkeiten sei. Überzeugen Sie ihn vom Gegenteil!
- b) Nachdem Uli überzeugt werden konnte, soll der Aufsichtsrat insgesamt auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Da Uli als Kandidat allein keine großen Chancen hat, soll Uli mit den anderen Aufsichtsräten, und zwar einem Mehrheitsaktionär und einem Vorstandsmitglied, en bloc zur Wahl gestellt werden. Ist diese Vorgehensweise zulässig?
- c) Der Aufsichtsrat wird ordnungsgemäß mit drei Mitgliedern bestellt. In seiner ersten Sitzung fehlt ein Mitglied. Trotzdem fassen die beiden erschienenen Mitglieder Beschluss, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Ist der Beschluss wirksam?